

Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/02839**
Datum: 16.06.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: FB Recht
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.06.2026	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Information zum Änderungsbeschluss des Stadtrates zur Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2026, Haushaltskonsolidierungskonzept 2026 vom 25.03.2026 (VIII/2026/02385) hier: Einleitung eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens

Der Stadtrat nimmt die Information zur Prüfung der Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt und dem Bundesverfassungsgericht zur Kenntnis.

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Anlage:
Gutachterliche Einschätzung des Herrn Prof. Dr. Kluth vom 08.06.2026

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja☒ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan	☐ ja	☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung:		Stellenreduzierung:
Familienverträglichkeit:	☐ ja	
Gleichstellungsrelevanz:	☐ ja	

Klimawirkung:	☐ positiv	☒ keine	☐ negativ
---------------	----------------------------------	---	----------------------------------

Haushaltskonsolidierungsrelevant	☐ ja	☒ nein
----------------------------------	-----------------------------	--

Erläuterung:

--

Begründung:

1. Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2026, Vorlagen-Nr.: VIII/2026/02385

Der Stadtrat hat am 25.03.2026 auf den Änderungsantrag der Fraktionen Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Volt/MitBürger zum Änderungsbeschluss zur Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2026, Haushaltskonsolidierungskonzept 2026, Vorlagen-Nr.: VIII/2026/02502, u.a. beschlossen:

„6. Der Stadtrat beschließt die Einleitung eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens:

- 6.1 *Die Stadt Halle (Saale) erhebt Kommunalverfassungsbeschwerde beim*
 - *Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt und*
 - *Bundesverfassungsgericht**gegen die unzureichende finanzielle Ausstattung der Kommune durch Land und Bund, insbesondere im Zusammenhang mit der Übertragung und Ausgestaltung von Aufgaben.*
- 6.2 *Gegenstand der Beschwerde ist die Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung gemäß*
 - *Art. 28 Abs. 2 GG sowie*
 - *Art. 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**insbesondere in Form einer nicht aufgabengerechten Finanzausstattung.*
- 6.3 *Die Verwaltung wird beauftragt,*
 - *die notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten,*
 - *eine spezialisierte verfassungsrechtliche Kanzlei zu beauftragen und*
 - *die Beschwerde inhaltlich vorzubereiten und fristgerecht einzureichen.*
- 6.4 *Die Stadt strebt eine Kooperation mit anderen Kommunen sowie den kommunalen Spitzenverbänden (insbesondere Deutscher Städtetag) an, um eine koordinierte oder gemeinsame Verfahrensführung zu ermöglichen.*
- 6.5 *Die erforderlichen Haushaltsmittel für das Verfahren werden außerplanmäßig / im Haushalt 2026 bereitgestellt.“*

2. Prüfung der Erfolgsaussichten einer kommunalen Verfassungsbeschwerde

- a. Kommunale Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt

Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf LSA) gewährleisten das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Dieses umfasst nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts auch die angemessene Finanzausstattung nach Art. 88 LVerf LSA. Sieht sich eine Kommune in dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 verletzt, kann sie gemäß Art. 75 Nr. 7 LVerf LSA Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht erheben.

- a) Beschwerdegegenstand

Die kommunale Verfassungsbeschwerde ist auf Landesebene nur gegen formelle Gesetze zulässig (Reich, Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 2. Auflage, Art. 75 Rdnr.: 8; Landesverfassungsgericht - LVerfG LSA, Urteil vom 22.02.1996, Az.: LVG 2/95, juris). Voraussetzung ist daher, dass die Kommune behaupten kann, durch ein Landesgesetz in ihrem Recht auf Selbstverwaltung nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 LVerf LSA verletzt zu sein

(Art. 75 Nr. 7 LVerf LSA, §§ 2 Nr. 8, 51 Abs. 1 Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG LSA). Es genügt daher nicht, allgemein eine Rüge gegen die unzureichende finanzielle Ausstattung, insbesondere im Zusammenhang mit der Übertragung und Ausgestaltung von Aufgaben, zu erheben und eine nicht aufgabengerechte Finanzausstattung geltend zu machen. Gegenstand einer kommunalen Verfassungsbeschwerde kann nur ein konkretes formelles Landesgesetz sein, wodurch die Kommune in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzt wird.

b) Antragsfrist

Darüber hinaus kann die Verfassungsbeschwerde gemäß § 51 Abs. 2 i. V. m. § 48 Abs. 3 LVerfGG LSA nur innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des zur Überprüfung gestellten Landesgesetzes erhoben werden.

Bei der Berechnung der Frist ist zu berücksichtigen, dass das Landesverfassungsgericht im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 93 Abs. 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) darauf abstellt, ob die gerügte Belastung bereits durch eine inhalts- oder wirkungsgleiche Vorgängervorschrift begründet worden ist; dann kommt es auf den Zeitpunkt der (materiellen) Vorbelastung an (LVerfG LSA, Urteil vom 12.07.2005, Az.: LVG 4/04, juris). Dies gilt auch dann, wenn eine konkrete Beschwer beim Beschwerdeführer erst nach Ablauf eines Jahres eingetreten ist (LVerfG LSA, Urteil vom 13.07.1999, Az.: LVG 20/97, juris). Diese Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts verhindert, dass bei einer Neufassung von Gesetzen auch solche Regelungen, die bereits in einer vorausgehenden Fassung enthalten waren und die Beschwerdeführer in gleicher Weise belasteten, unter Bezugnahme auf die insoweit nur formale Änderung des Gesetzes zum Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens gemacht werden können, obwohl materiell rechtlich durch das Änderungsgesetz keine neue Belastung begründet wurde (LVerfG LSA, Urteil vom 12.07.2005, a.a.O.).

c) Ergebnis

Das Finanzausgleichsgesetz, welches formal einen möglichen Beschwerdegegenstand für eine kommunale Verfassungsbeschwerde darstellen könnte, wurde zuletzt mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 25.02.2025 mit Wirkung zum 01.01.2025 geändert. Damit ist die Antragsfrist für eine kommunale Verfassungsbeschwerde gemäß § 51 Abs. 2 i. V. m. § 48 Abs. 3 LVerfGG LSA von einem Jahr bereits abgelaufen. Es kann daher offenbleiben, ob sich durch die gesetzliche Änderung überhaupt ein erfolgversprechender Ansatz für eine Verfassungsbeschwerde ergeben hätte.

Ein anderes Landesgesetz, welches innerhalb der Jahresfrist in Kraft getreten ist bzw. innerhalb des vergangenen Jahres geändert wurde und die Stadt Halle (Saale) in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzt und somit zum Gegenstand einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde gemacht werden kann, wurde weder im Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2026 zur Einleitung eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens benannt noch ist dieses nach entsprechender Prüfung ersichtlich. Eine kommunale Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt würde derzeit bereits an der fehlenden Zulässigkeit scheitern. Sobald eine Neuregelung beschlossen wird, kann geprüft werden, ob diese eine Regelung enthält, die einen tauglichen Anknüpfungspunkt für die Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde darstellt.

b. Kommunale Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht

a) Beschwerdegegenstand

Rügt eine Kommune durch ein Gesetz unmittelbar in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt zu sein, steht ihr die Verfassungsbeschwerde nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 4b Grundgesetz (GG),

§§ 91 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) offen. Beschwerdegegenstand ist ein Bundesgesetz oder Landesgesetz, wobei nach der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts unter Gesetz jede Rechtsnorm zu verstehen ist. Andererseits ist die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ausgeschlossen, soweit wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Landesrecht beim Landesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde erhoben werden kann (Art. 94 Abs. 1 Nr. 4 b GG, § 91 S. 2 BVerfGG). Als Gegenstand der Kommunalverfassungsbeschwerde kommen daher auch hier ausschließlich Rechtsnormen in Betracht.

b) Antragsfrist

Die kommunale Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht muss ebenfalls binnen einer Frist eines Jahres seit dem Inkrafttreten der angegriffenen Rechtsnorm erhoben werden (§ 93 Abs. 3 BVerfGG).

c) Ergebnis

Ein unter der Beachtung der Jahresfrist in Kraft getretenes Bundesgesetz oder beschwerdefähiges Landesgesetz bzw. eine Rechtsverordnung, die zum Gegenstand einer erfolgversprechenden Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht wegen der Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung gemacht werden könnte, ist nach entsprechender Prüfung nicht vorhanden und wurde ebenso wenig im vorgenannten Stadtratsbeschluss aufgezeigt. Wie auch bei der kommunalen Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht genügt es für die Zulässigkeit nicht, allgemein die unzureichende finanzielle Ausstattung der Stadt Halle (Saale) durch das Land oder den Bund insbesondere im Zusammenhang mit der Übertragung und Ausgestaltung von Aufgaben zu rügen.

3. Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise

Die Stadt Halle (Saale) klagt aktuell auf der Grundlage der Stadtratsbeschlüsse vom 25.06.2025, Vorlagen-Nr.: VIII/2025/01324 und 17.12.2025, Vorlagen-Nr.: VIII/2025/02079, gegen den Zensusbescheid 2022 des Statistischen Landesamtes und die darauf aufbauenden FAG-Bescheide 2025 vor dem Verwaltungsgericht Halle. Parallel hierzu ist die Stadt dem Gutachtenkonsortium zur methodischen Kritik am Zensus 2022 beigetreten und damit einer von ca. 300 bundesweiten kommunalen Auftraggebern geworden.

In diesen gerichtlichen Verfahren, in denen die Stadt Halle (Saale) nicht nur die methodischen Fehler des Zensus 2022 geltend macht und deren gravierende Folgen für die Finanzausstattung der Stadt mit Mindereinnahmen in Höhe von 25.465.998 EUR allein für das Jahr 2025 aufzeigt, wird die Zielrichtung des Stadtratsbeschlusses vom 25.03.2026 bereits aufgegriffen. Die Stadt argumentiert dort, dass wegen der Fehlerhaftigkeit der Feststellung der Einwohnerzahl im Zensusbescheid die FAG-Bescheide ebenfalls rechtswidrig sind und sie dadurch in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf eine zutreffende Feststellung der Einwohnerzahl aus Art. 87 Abs. 1 LVerf LSA und Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, ihrem Recht auf eine angemessene Finanzausstattung gemäß Art 88 LVerf LSA sowie ihrem Recht auf interkommunale Gleichbehandlung aus Art. 87 Abs. 1 LVerf LSA und Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG verletzt wird.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die verfassungsrechtliche Argumentation und die Rüge der unzureichenden finanziellen Ausstattung in diesen bereits anhängigen Gerichtsverfahren, in denen die Stadt Halle (Saale) durch den renommierten Professor für Öffentliches Recht und ehemaligen Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Herrn Prof. Dr. Kluth, vertreten wird, fortzuführen und weiter zu vertiefen.

Eine parallel zu diesen Verfahren erfolgende Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei mit der Erhebung von derzeit nicht erfolgversprechenden Kommunalverfassungsbeschwerden

vor dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt und dem Bundesverfassungsgericht ist auch vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Kosten nicht zielführend. Diese Rechtsauffassung wird auch von Herrn Prof. Dr. Kluth geteilt. Insoweit wird auf die in der Anlage beigefügte gutachterliche Einschätzung verwiesen.

Die Verwaltung wird daher eine Beschlussvorlage zur Aufhebung der Ziffer 6 des Änderungsbeschlusses zur Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2026, Haushaltskonsolidierungskonzept 2026 vom 25.03.2026, Vorlagen-Nr.: VIII/2026/02385, vorbereiten und in den Stadtrat einbringen.